

G e s e z,

über das Niederlassungs-Recht schweizerischer und fremder Ansässen in dem Canton Zürich.

Da die Erfahrungen der leztverfloffenen Jahre die für den Wohlstand, die Sittlichkeit und die gute Ordnung unsers Landes überhaupt, so wie für die Deconomie einzelner Gemeinden insbesondere, höchst nachtheiligen Folgen des Mangels an zweckmäßigen Bestimmungen in Bezug auf die Ansässen, oder das Niederlassungs-Recht für einheimische und fremde Personen, in allen Gemeinden des Kantons sehr auffallend gezeigt haben, — so verordnen wir durch gegenwärtiges Gesetz:

I.

Bestimmungen für Kantons- oder Schweizer-Bürger und solche, die mit Ihnen in gleichen Rechten stehen.

1. Alle Kantons- oder andere Schweizer-Bürger und diejenigen Fremden, welche, Kraft geschlossener Tractaten, in gleichen Rechten mit den Letztern stehen, — können sich unter nachfolgenden Bedingungen in jeder Gemeinde des hiesigen Kantons als Ansässen niederlassen.

2. Sie müssen sich bei dem betreffenden Gemeindrath um die Bewilligung melden. Wird Ihnen solche, nach Ihrem Dafürhalten unbefugter Weise, abgeschlagen, — so steht Ihnen der Recurs an die Regierung durch den Vollziehungs-Beamten des Bezirks offen.

3. Die Bewilligung wird Ihnen von dem Gemeindrath unentgeltlich ertheilt, hingegen bezahlen sie dem Gemeindrathschreiber für die Ausfertigung des Bewilligungsscheins 6. Bazen.

4. Jede Person, die, einzeln oder mit ihrer Haushaltung, von einer Gemeinde als Ansäß angenommen wird, — muß derselben zur Sicherheit einen Heimathschein hinterlegen, worinn die ausdrückliche Versicherung enthalten ist: „daß die sich
 „niederlassenden Personen ihr nie und auf keine
 „Weise zur Last fallen sollen, auch das Bürgerrecht
 „in ihrer ursprünglichen Gemeinde beh behalten,
 „und mit ihren allfähligen Ehegenossen und Kin-
 „deren, wenn sie wieder dahin zurückkehren würden,
 „werden aufgenommen werden.“

5. Ein solcher Heimathschein soll, — für einen Kantonsbürger von seinem Bezirks- oder Unterstatthalter, — für einen anderen Schweizerbürger von seiner Kantons-Regierung, — und für einen Ausländer von der in der Schweiz aufgestellten diplomatischen Behörde des betreffenden Staats, vidimirt seyn, welches sowohl den betreffenden

fremden Gesandtschaften, als den Könl. Mittelds-gendösischen Ständen zum Verhalt ihrer Angehörigen bekannt zu machen ist.

6. Diese Heymathscheine sollen je zu zehn Jahren um erneuert, und sorafältig darüber gemacht werden, daß dieses geschehe. Kann der Ansäß nach Verfluß der zehn Jahre nicht innert Vierteljahresfrist den erneuerten Heymathschein vorweisen, — so soll der Gemeindrath ihn und die Seintgen nicht länger in der Gemeinde dulden, und, wenn die Gemeindevorsteher diese Pflicht verabsäumten, sollen sie für allen daherigen Schaden, der Gemeinde verantwortlich seyn und gutstehen.

7. Von einem Ansässen, der nicht mit einem (nach dem im S. 4. enthaltenen Formular aus-gestellten) Heymathschein versehen wäre, ist der Gemeindrath ferner nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Personal-Bürgschaft zweyer habhafter Gemeindegürger zu verlangen.

8. In Ansehung der Gebühren, welche die Ansässen in den Gemeinden jährlich zu entrichten haben, bleibt es einstweilen bey der erweislichen Uebung eines jeden Orts. Sollte es sich aber finden, daß in einzelnen Gemeinden diese Gebühren, im Verhältniß mit den Vorthellen, welche die Ansässen darinn genieffen, allzugering wären, — so wird die Regierung die dießfälligen Wünsche und Begehren der betreffenden Gemeindräthe näher

prüfen, und hernach das Angemessene verfügen; — so wie sich die Regierung auch anderswärts jede billige Verminderung solcher Gebühren, wo sie erforderlich seyn möchte, bestimmt vorbehält.

9. Wenn ein Anfasser, durch Nichtbezahlung der gesetzlichen Gebühren, oder durch eine schlechte, liederliche Ausführung, oder durch Ruhe- und Ordnung-störendes Betragen, die Gemeinde in Schaden oder Gefahr versetzt, — so kann er von dem Gemeindrath fortgewiesen werden; jedoch bleibt ihm, wenn er glaubt, daß ihm dadurch Unrecht geschehe, der Recurs an höhere Behörde offen.

10. Anfassern, welche sich an einem Ort niederlassen wollen, um daselbst ihren Gewerbe zu treiben, — sollen sich bey dem Gemeindrath bestimmt erklären, daß sie an diesem Ort ihren Wohnsitz aufschlagen, und einen eigenen Rauch führen wollen, damit sie an ihrem neuen Wohnsitz von allfälligen Creditoren jederzeit rechtlich belangt werden können. Sie versteuern auch eben daselbst ihr ganzes Vermögen, mit Ausnahm der etwa anderswo bestehenden liegenden Gründe; die Steueranlagen für die Armen hingegen entrichten sie an diejenige Gemeinde, welche ihnen den Seymathschein zugestellt hat.

11. Wenn ein Anfasser in einer Gemeinde sich eine Wohnung oder Heimwesen ankaufen will, — so soll er dem Gemeindrath zeigen, daß er mit seinem Vermögen diesem Kauf nach Inhalt des

dortigen Einzugsbrieft gewachsen sey. So bald aber, der gesetzlichen Vorschrift vom 28. May 1802. zufolge, in jeder Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht auf eine, mit den davon abfließenden Vortheilen in billigem Verhältnisse stehende Weise geöffnet ist, kann kein Anfasse eine Wohnung oder Helmwesen kaufen, ohne sich, von dem Tag des Ankaufs an, innerhalb des Zeitraums von zwey Jahren, das Gemeindegürgerrecht unter den festgesetzten Bestimmungen zu erwerben.

11.

Bestimmungen für Landesfremde.

12. Landesfremde, in Rücksicht welcher keine tractatenmäßigen Verpflichtungen obwalten, — können nur mit Vorwissen und Bewilligung der Regierung als Anfassen angenommen werden. Jedem Gemeinderath steht es frey, dieselben entweder abzuweisen, oder (jedoch nur mit Vorbehalt der so eben erwähnten Obrigkeitlichen Bewilligung) auf beliebigen Termin anzunehmen. Nach Verfluß desselben kann die ertheilte Erlaubniß vom Gemeinderath zurückgenommen, oder aber erneuert werden.

13. Für die Ausfertigung eines jeden Bewilligungsscheins zahlt der Anfasse dem Gemeinderathschreiber 12. Baten.

14. Von Landesfremden können allerdings auch Heimathscheine gefordert werden; auf jeden Fall aber soll der Gemeindrath zu mehrerer Sicherheit, von ihnen die Bürgschaft zweyer habhafter Gemeindeglieder, daß sie der Gemeinde niemals zur Last fallen sollen, und ihre Gebühren richtig abführen, — verlangen, und für die fortwährende Erfüllung dieser Maaßregel verantwortlich seyn.

15. Von Landesfremden kann das Gedoppelte der im S. 8. erwähnten Anfaß-Gebühren gefordert werden.

16. Landesfremde können auch während der Bewilligungszeit, nach den im S. 9. festgesetzten Bestimmungen fortgewiesen werden, jedoch bleibt ihnen alsdann der Recurs an höhere Behörde ebenfalls offen.

17. Sie können sich ohne Vorwissen und Bewilligung der Regierung nirgendwo einlaufen, und sind überdas den im S. 11. enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

I I I.

Allgemeine Bestimmungen.

18. Die obstehenden gesetzlichen Verfügungen erstrecken sich, (mit Ausnahme des 11ten S.) auch auf alle und jede in den verschiedenen Gemeinden unsers Kantons bereits befindlichen Anfaßen.

19. Die Gemeinräthe sind gehalten, den betreffenden Bezirks- oder Unterstatthaltern alljährlich einen Protocolls-Auszug von den ertheilten Bewilligungen zuzustellen; und der Vollziehungs-Beamtete soll das Resultat dieser verschiedenen Eingaben in möglichst kürzester Zeitfrist, der Commission des Innern in einem zusammengezogenen Amtsbericht einsenden, damit die Regierung eine vollständige Uebersicht aller Ansuchen erhalte.

20. Die sämtlichen Ober- und Unter-Vollziehungsbeamteten werden die betreffenden Gemeinräthe zu pünktlicher Befolgung dieser Verordnung anhalten, ihnen benötigten Falls mit Unterstützung an die Hand gehen, in schwürigen Fällen aber die erforderliche Anleitung bey der Commission des Inneren einholen, welcher die nähere Aufsicht auf die Vollziehung dieses Gesetzes aufgetragen ist.

Zürich, den 31sten May 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.